

Anhang 3

Ergänze den Merksatz

Merke

§ 14 SGB

Im Sinne des § 14 SGB XI gilt als pflegebedürftig, wer für mindestens _____ Monate in Folge in erheblichem Maße Hilfe bei der Verrichtung des täglichen Lebens braucht und täglich bei mindestens zwei Verrichtungen aus dem Bereich Körperpflege, Ernährung Mobilität oder Haushaltsführung Unterstützung benötigt.